



RICHTLINIEN

des Bezirks Oberfranken
zur Förderung von
Zuverdienstplätzen
für psychisch kranke und psy-
chisch behinderte Menschen
(einschließlich Suchtkranker)

(Stand Januar 2016)



BEZIRK OBERFRANKEN

SOZIALES | GESUNDHEIT | KULTUR | FISCHEREI | LANDWIRTSCHAFT

Cottenbacher Straße 23 • 95445 Bayreuth • Telefon: 0921 7846-0 • Fax: 0921 7846-90 • info@bezirk-oberfranken.de

WWW.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE

Inhaltsverzeichnis

1.	PERSONENKREIS	3
2.	ZWECK DER FÖRDERUNG	3
3.	FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	4
4.	GENEHMIGUNGSVERFAHREN BEI NEUERRICHTUNG	4
5.	ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG	5
6.	AUSSCHLUSS DER DOPPELFÖRDERUNG	5
7.	QUALITÄTSSICHERUNG	6
8.	ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN	6
9.	VERWENDUNGSNACHWEIS	7
10.	RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERMITTEL	7
11.	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH	8

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Oberfranken die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Zuverdienstmöglichkeiten.

Der Bezirk Oberfranken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Beschäftigungsangebote in Form von Zuverdienstplätzen für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung und/oder Suchterkrankung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII vor Erreichen des Rentenalters mit einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage sind, in einer Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein. Menschen mit Suchtproblematik sind im Personenkreis eingeschlossen. Der Bezug einer EM- oder BU-Rente ist kein Ausschlussstatbestand. Mitarbeiter/innen auf einem Zuverdienstplatz dürfen jedoch nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Integrationsfirma besetzen. Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim (W-T-E-S) in Anspruch nehmen sowie Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

2. Zweck der Förderung:

Ein Zuverdienstplatz ist kein Arbeitsplatz im engeren Sinne. Es handelt sich vielmehr um ein gemeindenahes, niederschwelliges und tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart werden kann. Die Beschäftigten erhalten damit die Möglichkeit, mit einem gewissen finanziellen Anreiz ihre sozialen und arbeitsorientierten Fähigkeiten zu stabilisieren und im Einzelfall für weitergehende berufliche Chancen auszubauen.

Zuverdienstprojekte tragen als alternatives Beschäftigungsangebot dem Inklusionsgedanken im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen (§ 9 SGB IX) sowie den Grundsätzen nach Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe umfassend Rechnung.

3. Fördervoraussetzungen:

- a) Förderfähige Zuverdienst-Projekte müssen in der Regel an eine Integrationsfirma, die unter gemeinnütziger Trägerschaft steht (z.B. gGmbH, e.V.), angebunden sein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anbindung an sonstige Einrichtungen und Dienste für psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Menschen (ausgenommen Werkstätten für behinderte Menschen) möglich.
- b) Der Beschäftigungsumfang soll in der Regel mindestens 5 und höchstens 14 Wochenarbeitsstunden betragen (max. 60 Std./Monat).
- c) Die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist durch Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.
- d) Löhne der Zuverdienstmitarbeiter sind aus den Erlösen der Beschäftigung zu entrichten und dürfen die jeweils geltenden Einkommensgrenzen für geringfügig Beschäftigte nicht überschreiten.
- e) Der arbeitstherapeutische Charakter steht im Vordergrund.
- f) Förderfähig sind nur Zuverdienstmitarbeiter, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Oberfranken haben.

4. Genehmigungsverfahren bei Neuerrichtung

- a) Bei Neuerrichtung von Zuverdienst-Projekten ist der Bedarf, die Geeignetheit der Konzeption und die fachliche Eignung des Trägers durch den Planungs- und Koordinierungsausschuss für den Regierungsbezirk Oberfranken festzustellen.

- b) Vor einer erstmaligen Förderung nach diesen Richtlinien muss der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstages von Oberfranken der Neuerrichtung des Zuverdienst-Projektes grundsätzlich zugestimmt haben.

5. Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Wege einer Projektförderung als Pauschale je Zuverdienststunde in Höhe von 6,50 €. Damit sind insbesondere abgedeckt, die Aufwendungen für die Anleitung und Betreuung der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten, die Organisation der Arbeitseinsätze einschließlich Arbeitsbeschaffung und Arbeitsabwicklung sowie die laufenden Sachkosten.
- b) Gefördert werden höchstens 14 Wochenarbeitsstunden je genehmigten Zuverdienstplatz für max. 52 Wochen pro Jahr (bei Aufnahme oder Beendigung der Beschäftigung während des Jahres ggf. anteilig).
- c) Ansprüche auf Leistungen gegenüber anderen Sozialleistungsträger und sonstige Dritte gehen der Förderung nach diesen Richtlinien vor und sind in vollem Umfang auszuschöpfen.
- d) Zuschüsse für Fahrtkosten werden nicht gewährt.

6. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Doppelförderung durch den Bezirk Oberfranken, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung von Zuverdienst-Projekten an bestehende und bereits geförderte Einrichtungen bzw. Dienste, ist ausgeschlossen.

7. Qualitätssicherung

- a) Neben der Anleitung bei den jeweiligen Tätigkeiten ist die notwendige Betreuung der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten durch geeignete Fachkräfte (z.B. aus dem Bereich Sozialpädagogik) sicherzustellen.
- b) Die Arbeitseinsätze sollen flexibel, aber verbindlich vereinbart werden und an die individuelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, die Menge der zu erledigenden Aufgaben und die Selbständigkeit der Beschäftigten angepasst werden.
- c) Dem Träger des Zuverdienstprojekts obliegt die Verantwortung, den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status der Zuverdienstmitarbeiter/innen abzuklären.
- d) Die Ausstattung der Zuverdienstplätze muss den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- e) Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den örtlich zuständigen Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung und beruflichen Rehabilitation ist sicherzustellen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- b) Der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt sowie mit einer Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesamtfinanzierung bis zum 01. November des Vorjahres beim Bezirk Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, einzureichen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise bzgl. der auf den Zuverdienstplätzen Beschäftigten beizufügen.

- c) Beim Erstantrag sind die Gesellschaftsverträge, Satzungen etc., Nachweise über die Gemeinnützigkeit sowie eine Grundkonzeption der Zuverdienstfirma vorzulegen.
- d) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als einmaliger Betrag nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides. Abschlagszahlungen können auf Antrag erfolgen.

9. Verwendungsnachweis

- a) Die sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist dem Bezirk Oberfranken bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen.
- b) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtfinanzierung in Form der G + V-Rechnung bzw. Einnahme/Überschussrechnung nach dem Einkommensteuergesetz, einem Nachweis über die Besetzung der Arbeitsplätze (geleistete Arbeitsstunden pro Arbeitsplatz) sowie einem Kostennachweis für das Personal und einem Sachbericht über die Einhaltung der festgesetzten Qualitätsstandards.
- c) Der Bezirk Oberfranken ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Rückforderung der Fördermittel

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die der Bewilligung insgesamt zugrunde gelegten Zuverdienststunden tatsächlich nicht erreicht wurden;

- die Fördermittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wurde.

11. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

Bayreuth, 15.10.2015

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

(Dienstsiegel)